

Der Gesellschaft

Die Stiftung als Instrument der Nachfolgegestaltung

von Cbr Dr. Michael Stingl (Ae) und Cbr Dr. Peter Happe (ChM)

Deutschland bleibt ein Stifterland, im Jahr 2014 wurden wieder knapp 700 rechtsfähige gemeinnützige Stiftungen bürgerlichen Rechts gegründet, so dass im vergangenen Jahr die Zahl von 20.000 bestehenden rechtsfähigen Stiftungen in Deutschland überschritten wurde. Doch die anhaltende Niedrigzinsphase stellt die Stiftungslandschaft vor große Herausforderungen. So muss bei der Formwahl und Ausgestaltung heute viel genauer hingesehen werden.

WARUM

EINE STIFTUNG GRÜNDEN

200 Milliarden Euro – das ist die Summe, die die Bundesbürger jährlich vererben. Davon gehen bislang vier Prozent an gemeinnützige Organisationen. In den kommenden Jahren werden die Vermögenswerte noch steigen: 2,6 Billionen Euro sollen bis zum Jahr 2020 in Deutschland vererbt werden, so das Deutsche Institut für Altersvorsorge. Die repräsentative GfK-Umfrage „Gemeinnütziges Vererben in Deutschland“ fand 2013 heraus, dass jeder zehnte Deutsche über 60 Jahre mit seinem Erbe einen guten Zweck unterstützen würde, bei Kinderlosen sogar jeder dritte.

Mit seinem Vermögen Gutes zu bewirken ist vielfach motiviert durch den Wunsch, sich über den Tod hinaus sozial zu engagieren und der Gesellschaft etwas zurückzugeben. Auch sein Lebenswerk für die Nachwelt zu erhalten ist ein starker Motivator. So erweist sich eine Stiftungsgründung oftmals als Lösungsansatz, wenn Kinder oder andere Angehörige als Erben fehlen oder die Gefahr einer Zersplitterung des Vermögens durch die Erbfolge droht. Diese Nachfolgeproblematik tritt häufig auf, wenn zum Erbe ein Unternehmen gehört und dessen Fortbestand durch den Erbfall gefährdet ist.

Die Rechtsform einer Stiftung kann sinnvoll sein, um aufgebautes Vermögen in seiner Substanz langfristig zu erhalten und dabei auch die Familie eines Stifters zu versorgen. Dabei kann sie gemeinnützige Zwecke verfolgen und dadurch unter anderem auch von den steuerlichen Vorteilen profitieren. 95 Prozent der Stiftungen in Deutschland sind als gemeinnützig anerkannt. Entsprechend gering ist die Zahl der Familienstiftungen. Da eine Stiftung nicht widerrufen werden

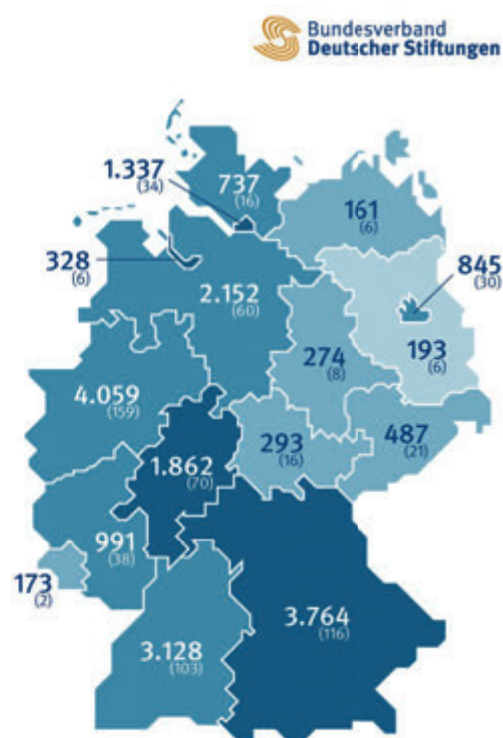
Stiftungen in Zahlen 2014: Bestand, Errichtungen und Stiftungsdichte*

Rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts

20.784 Stiftungen (davon 691 neu in 2014)

Stiftungen je 100.000 Einwohner in Deutschland (Ø = 26)

Hamburg	77
Bremen	50
Hessen	31
Bayern	30
Baden-Württemberg	29
Niedersachsen	28
Schleswig-Holstein	26
Rheinland-Pfalz	25
Berlin	25
Nordrhein-Westfalen	23
Saarland	17
Thüringen	14
Sachsen	12
Sachsen-Anhalt	12
Mecklenburg-Vorpommern	10
Brandenburg	8



* Quelle: Umfrage unter den Stiftungsaufsichtsbehörden, Stichtag: 31. Dezember 2014

Einwohnerzahlen: DESTATIS, Fortschreibung nach der Zensusauswertung zum 31. Dezember 2013, Stand: Januar 2015

etwas zurückgeben

Gewichtete Verteilung der Stiftungszweckhauptgruppen*

Soziale Zwecke	4.429,1	28,8%
Wissenschaft und Forschung	1.912,6	12,4%
Bildung und Erziehung	2.362,9	15,3%
Kunst und Kultur	2.342,0	15,2%
Umweltschutz	648,9	4,2%
Andere gemeinnützige Zwecke	2.880,3	18,7%
Privatnützige Zwecke	827,2	5,4%



* Einzelzwecke sind zu Hauptgruppen zusammengefasst, diese wurden gewichtet. [n=15.403]
Quelle: Datenbank Deutscher Stiftungen, Stand: Juli 2014

kann und es zahlreiche steuerrechtliche Aspekte zu beachten gilt, sollte die Gründung einer Stiftung wohlüberlegt sein.

UNKLARE ODER FEHLENDE TESTAMENTE? GROSSE ERBSTREITIGKEITEN

Die Bandbreite der möglichen gemeinnützigen Stiftungszwecke ist weit gefasst. Für mildtätige und gemeinnützige Zwecke wie Jugendförderung, Sport, Unterstützung von Kunst und Kultur, Stipendien für Schüler und Studenten einkommensschwacher Familien, Förderung von Einrichtungen für bedürftige Menschen bis hin zum Erhalt und zur Restaurierung historischer Gebäude sieht das Gesetz die Steuerbefreiung der Stiftung vor. Auch die Förderung von Tier- und Umweltschutz oder lokalem Brauchtum ist steuerrechtlich anerkannt. In der Stiftungssatzung können auch mehrere Stiftungszwecke gleichzeitig eingesetzt werden. Leider ist

die Förderung des studentischen Brauchtums allein – wie bei Stundenverbindungen – nicht als förderungswürdig anerkannt.

Oft hat die Entscheidung für einen bestimmten Stiftungszweck etwas mit der eigenen Lebenserfahrung zu tun. In vielen Stiftungen werden Themen aus der Familiengeschichte und dem eigenen familiären

und wirtschaftlichen Lebenswerk verarbeitet. Generell ist der Stifterwille die maßgebliche Richtschnur für die spätere Stiftungsarbeit.

DIE FORM IST ENTSCHEIDEND

Damit eine Stiftung erfolgreich arbeiten kann, muss der Stifter sich gut beraten lassen, um die richtigen Weichen zu stellen. So sollte bei der Bestimmung des Stiftungszwecks stets bedacht werden, dass dieser mit dem Stiftungsvermögen auch langfristig erfüllt werden

kann. Eine eigene rechtsfähige Stiftung kann bereits ab 50.000 Euro ins Leben gerufen werden, ist aber erst ab etwa 500.000 Euro Grundstockvermögen sinnvoll, wenn nicht langfristig ein erfolgreiches Fundraising und eine Drittmittelerwerb zu erwarten sind. Für geringere Beträge eignet sich eine Treuhandstiftung, die ein Treuhänder unter seinem Dach verwaltet. Wer sich ohne eigene Stiftung engagieren will, kann sein Geld auch als Zustiftung einer bestehenden Stiftung zukommen lassen. Auch die gemeinnützige GmbH ist eine immer beliebtere Rechtsform, sich gemeinnützig wirtschaftlich zu betätigen. Sie ist aber keine Alternative zur dauerhaften Überlassung des Vermögens nach dem Ableben.

Stiftungen sind für die Ewigkeit bestimmt und müssen in ihrem Bestand erhalten bleiben. Die Stiftungsgremien sind per Gesetz zur Erhaltung des Stiftungsvermögens in seiner Substanz verpflichtet, und es dürfen nur die Erträge sowie Spenden für den Stiftungszweck eingesetzt werden. Seit einigen Jahren gibt es nun die Möglichkeit der Gründung einer Verbrauchsstiftung. Damit kann neben den Erträgen auch das Grundstockvermögen bei

Ernst Karl Abbe (links), war ein deutscher Physiker, Optiker, Unternehmer und Sozialreformer. Zusammen mit Carl Zeiss (rechts) schuf er die Grundlagen der modernen Optik und entwickelte viele optische Instrumente. Ende des 19. Jahrhunderts gründete er die Zeiss-Stiftung (siehe S. 31).

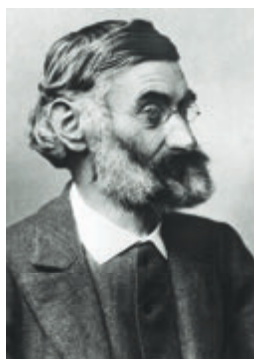


Foto: picture alliance/dpa

einer Laufzeit von mindesten zehn Jahren für den Stiftungszweck ausgeschüttet werden. So kann eine Stiftung für einen begrenzte Zeit auch bei geringen Erträgen eine sinnvolle Stiftungsarbeit leisten, wobei sich ein Zeitraum von 30 Jahren nach dem Ableben des Stifters als sinnvolle Zeitspanne erwiesen hat.

VON DER IDEE BIS ZUR UMSETZUNG

Wichtig ist neben allen rechtlichen Fragen vor allem ein gutes Konzept mit einem Stiftungszweck, mit dem sich der Stifter identifizieren kann und der auch realistisch umsetzbar ist. Neben der finanziellen Ausstattung ist eine kompetente Gremienbesetzung zu bedenken. Gerade wenn sich der Stifter einmal nicht mehr selbst einbringen kann, ist es wichtig, dass eine professionelle Stiftungsarbeit gesichert ist und die Begeisterung mit Herzblut des Stifters erhalten bleibt.

Bei der Gründung ist zu unterscheiden zwischen einer Anerkennung zu Lebzeiten oder durch letztwillige Verfügung von Todes wegen, also ein Testament oder Erbvertrag. Eine

alte Weisheit sagt: „Lieber mit warmen Händen geben.“ So kann der Stiftungsgründer zu Lebzeiten beobachten, wie die von ihm gegründete Stiftung mit dem geschenkten Vermögen umgeht und die Freude an seinem Wirken noch selbst erfahren. Immer muss dem Übertragenden aber dabei klar sein: Geschenkt ist geschenkt. Schenkungen sollten nie rein steuerlich oder sozial motiviert sein, und es sollte ausreichend finanzieller Spielraum für nicht vorhersehbare Veränderungen des eigenen Lebens bleiben.

Grundsätzlich gilt, sich frühzeitig mit der Thematik einer erbrechtlichen Gestaltung auseinanderzusetzen. Dies fällt vielen Menschen naturgemäß schwer und wird gerne immer wieder verschoben. Die Praxis zeigt, wie es in vielen Fällen aufgrund unklarer oder fehlender Testamente zu großen Erbstreitigkeiten zwischen den Hinterbliebenen kommt, was sicher nicht im Sinne des Erblassers gewesen war. Auch ist zu bedenken, dass ein unerwarteter Unfall oder eine Krankheit zur Geschäftsunfähigkeit des Erblassers führen kann und damit keine Möglichkeit mehr besteht, den Nachlass wunschgemäß und sinnvoll zu regeln.

Eine letztwillige Verfügung ist erforderlich, um die eigene Stiftung von Todes wegen zu gründen oder mit Vermögenswerten zu bedenken. Liegt keine wirksame Verfügung von Todes wegen vor, richtet sich die Erbfolge nach dem gesetzlichen Erbrecht. Gesetzliche Erben sind der Ehegatte und die Nachkommen, allenfalls auch die Eltern, Großeltern oder die Geschwister. Werden keine Verwandten gefunden, erbt der Fiskus. Grundsätzlich ist jeder Erblasser frei zu bestimmen, wer in welcher Höhe sein Vermögen erhalten soll. Beschränkt ist er in seiner Verfügungsfreiheit lediglich durch die Pflichtteilsansprüche von nahen Angehörigen (Abkömmlinge, Ehegatten, Lebenspartner und Eltern).

Ratsam ist es, beides zu kombinieren. So kann der Stifter „seiner“ Stiftung zu Lebzeiten seine persönliche Handschrift im Stiftungsalltag verleihen, die Stiftungsarbeit aktiv mitgestalten und selbst noch das Glück und die Freude des Stiftens erleben. Gleichzeitig kommt er in den Genuss der einkommenssteuerlichen Vorteile und ist für den eigenen Lebensabend abgesichert. Das verbliebene Vermögen fließt dann von Todes wegen der Stiftung zu, womit dann der erbrechtliche Fortbestand des Nachlasses dauerhaft und nachhaltig gesichert ist. Der Nachlass wird auch steuerlich privilegiert, wenn und soweit die Stiftung als gemeinnützig anerkannt wird. Durch die Schenkung von Vermögen oder Geld zu Lebzeiten oder die Übertragung von Vermögen auf eine gemeinnützige Stiftung von Todes wegen fällt keine Schenkungs- oder Erbschaftsteuer an. Daneben können einkommenssteuerwirksam zu Lebzeiten Spenden von Geld oder Sachwerten an gemeinnützige Stiftungen geleistet werden.

Das Stiftungsrecht wird sich immer wieder den aktuellen Rahmenbedingungen stellen und künftig flexibler werden müssen. Die Motive jedoch und gesellschaftlichen Erfordernisse von Stiftungsgründungen sind weiterhin hochaktuell, mehr denn je. ■

Die Autoren:

Dr. Michael Stingl (Ae), Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Ditare et Donare Stiftungs- und Nachfolgeberatung in München, begleitet Stifter und Stiftungen von der Gestaltungsplanung über klassische Verwaltungstätigkeiten bis zur professionellen Strategieberatung. Er ist selbst Mitglied zahlreicher Stiftungsgremien und Autor diverser Stiftungspublikationen.

Dr. Peter Happe (ChM), Steuerberater, CPA, Fachberater für internationales Steuerrecht sowie Fachberater für Unternehmens- und Vermögensnachfolge (DStV), praktiziert vor allem internationales Steuerrecht. Er ist Gründungspartner der internationalen Kanzlei GHM Partners mit Büros in Köln, München und Zug (Schweiz) und ist Mitglied des Kuratoriums der Stiftung Bürgermut in Berlin.



Foto: privat